1. FEBRUAR 2024

FÖRDERLEITLINIE

SEKTORPROGRAMM OBST UND GEMÜSE NACH DER GAP-STRATEGIEPLAN-VERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 2

Vorbemerkung 3

1. Einleitung 4

2. Zuständigkeiten 6

3. Operationelle Programme 7

3.1 Allgemeine Vorgaben und Rahmenbedingungen für operationelle Programme 7

3.1.1 Zweckbindungsfristen für materielle und immaterielle Vermögenswerte 10

3.1.2 Formen der Unterstützung und Ausgabenarten 10

3.1.3 Verwaltungs- und Personalkosten 10

4. Interventionen 11

4.1 In Deutschland angewandte Interventionen 11

4.2 Beschreibung der in Deutschland angewandten Interventionen 12

4.2.1 Absatzförderung und Kommunikation (Artikel. 47 Abs. 1 lit. f GAP-SP-VO) 12

4.2.2 Beratungsdienste und technische Hilfe (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b GAP-SP-VO) ... 15

4.2.3 Ernteversicherung (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe i GAP-SP-VO) 16

4.2.4 Investitionen und Forschung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GAP-SP-VO) 17

4.2.5 Qualitätsregelungen (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe g GAP-SP-VO) 33

4.2.6 Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d GAP-SP-VO) 35

5. Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2115 36

5.1 Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung 36

Anhang 1 - Liste der beteiligten Behörden 37

Anhang 2 Nationales Durchführungsrecht - Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung -OGErzeugerOrgDV) 41

Anhang 3 Auslegungsvermerke der Kommission 76

Abkürzungsverzeichnis

BLE	=	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	=	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
EO	=	Erzeugerorganisation
GAP	=	Gemeinsame Agrarpolitik
GAP-SP	=	GAP-Strategieplan
GAP-SP-VO	=	GAP-Strategieplan-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/2115)
GMO	=	Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation
IFS	=	International Featured Standards (Internationale Ausgewählte Normen – Einheitliche Lebensmittel- und Produktionsstandards)
KOM	=	Europäische Kommission
OGErzeugerOrgDV	=	Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung
OP	=	operationelle Programme
QS-GAP	=	Qualität und Sicherheit – Good Agricultural Practice

Vorbemerkung

Dieses Dokument stellt eine Handreichung dar, die den praktischen Vollzug der EU- und nationalen Vorgaben für die Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse durch die für die Förderung zuständigen Länder erleichtern soll. Die Förderleitlinie dient auch als Information für die anerkannten Erzeugerorganisationen.

Das vorliegende Dokument ist **nicht** rechtlich verbindlich. Es ist keine Rechtsgrundlage, auf die sich die zuständige Stelle zur Begründung einer positiven oder negativen Entscheidung über die Förderfähigkeit berufen kann.

Die Förderleitlinie ersetzt damit auch nicht das Erfordernis, eine solche Entscheidung rechtlich bzw. sachlich zu begründen. Die Förderleitlinie gibt ausschließlich die informell abgestimmte Einschätzung von Bund und Ländern der Fördermöglichkeiten wieder.

Die vorliegende Förderleitlinie wird nach Bedarf an die praktischen Notwendigkeiten von Verwaltung und Wirtschaft angepasst. Die Liste der aufgeführten Fördermöglichkeiten ist damit ausdrücklich **nicht** abschließend.

Die vorliegende Förderleitlinie wurde von BMEL (Referat 413 – Pflanzliche Erzeugnisse) und Ländern unter Einbeziehung der Wirtschaft erarbeitet.

1. Einleitung

Nach EU-Recht anerkannte Erzeugerorganisationen (EO) für frisches Obst und Gemüse können nach der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates (GAP-Strategieplan-Verordnung – GAP-SP-VO)[1] im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) operationelle Programme (OP) erstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten. Die Finanzierung des Betriebsfonds erfolgt grundsätzlich zu 50 % aus Mitteln der Erzeuger bzw. der EO und zu 50 % aus EU-Mitteln.

Voraussetzung für die Förderung ist nach Artikel 43 Absatz 1 der GAP-SP-VO die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die Interventionskategorien im Rahmen ihres nach Artikel 104 der GAP-SP-VO zu erstellenden nationalen GAP-Strategieplans (GAP-SP) zu beschreiben. Die OP der EO sind nach den Bestimmungen des GAP-SP auszurichten.

Der deutsche GAP-SP wurde am 21. November 2022 nach intensiver Prüfung durch die KOM genehmigt und ist Basis für die Förderung der EO ab 01.01.2023. Mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29.11.2023 wurde die erste Änderung des GAP-Strategieplans 2023-2027 genehmigt. Mit der Genehmigung gilt für Bauten und bauliche Anlagen ab dem 1. Juli 2024 eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren (3.1.1 Zweckbindungsfristen für materielle und immaterielle Vermögenswerte).
-(https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-3-1.pdf?__blob=publicationFile&v=6)
~~(https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-2-0.pdf?__blob=publicationFile&v=5).~~

[1] Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Die Anerkennung von EO im Sektor Obst und Gemüse ist in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse geregelt. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, in der bislang die Durchführungsbestimmungen für den Sektor Obst und Gemüse geregelt sind, wird teilweise aufgehoben[2]. Es werden die Vorgaben für OP, Beihilfen, Fristen, Vorschuss- und Teilzahlungen, Krisenmaßnahmen, Jahresberichte, Genehmigungen und Änderungen von OP, Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen gestrichen. Diese sind nun im nationalen Recht geregelt.

[2] Durchführungsverordnung (EU) 2022/2532 der Kommission vom 1. Dezember 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 738/2010 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 615/2014, (EU) 2015/1368 und (EU) 2016/1150 für Beihilferegelungen in bestimmten Agrarsektoren

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 gilt für die Anerkennung weiter, die Durchführungsbestimmungen gelten für OP nach den Bestimmungen der GAP-SP-VO nicht mehr.[3] Artikel 45 der GAP-SP-VO ermächtigt die Europäische Kommission (KOM) im Rahmen von delegierten Rechtsakten Anforderungen für Interventionskategorien festzulegen. Die KOM hat gemäß dieser Befugnis mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126[4] Durchführungsbestimmungen erlassen.

2. Zuständigkeiten

Aufgrund des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland sind die Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden aufgeteilt.
Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat koordinierende Funktionen, gestaltet den rechtlichen Rahmen und fungiert als Schnittstelle zwischen den Ländern und der Europäischen Kommission.
Die Durchführung der unionsrechtlichen und nationalen Verordnungen erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Länder. Entscheidungen über die An- bzw. Aberkennung von EO sowie die Genehmigung, Kontrolle und Abrechnung von OP obliegt somit den Landesbehörden. Die Festlegung der jeweils zuständigen Behörde wird dabei nach dem jeweiligen Landesrecht vorgenommen.
Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist zuständig für die Mitteilungspflichten gegenüber der KOM und koordiniert zwischen den Ländern und den anderen Mitgliedstaaten Prüfungen zur Einhaltung von Anerkennungskriterien hinsichtlich länderübergreifenden EO und länderübergreifenden Vereinigungen von EO.

---

[3] Delegierte Verordnung (EU) 2022/2528 DER KOMMISSION vom 17. Oktober 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und zur Aufhebung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 611/2014, (EU) 2015/1366 und (EU) 2016/1149 für Beihilferegelungen in bestimmten Agrarsektoren

[4] Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1

Es findet ein kontinuierlicher Austausch durch regelmäßige Besprechungen zwischen den genannten Behörden statt. **Anlage 1** listet die beteiligten Behörden auf.

3. Operationelle Programme

3.1 Allgemeine Vorgaben und Rahmenbedingungen für operationelle Programme

Aufbauend auf dem GAP-SP sowie unter Berücksichtigung der Ausgangslagenbeschreibung des GAP-SP (Anhang des GAP-SP) sowie der daraus abgeleiteten Bedarfe erarbeiten die EO ihre OP nach Artikel 50 der GAP-SP-VO. Die OP enthalten die aus den Bedarfen abgeleiteten Interventionen gemäß Kapitel 5.2 des nationalen GAP-SP (Artikel 47 der GAP-SP-VO). Die OP sind zudem nach den einschlägigen Bestimmungen des geltenden EU-Rechts sowie des nationalen Rechts, insbesondere der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung (OGErzeugerOrgDV) (**Anlage 2**), auszurichten. Die OP haben eine Laufzeit von mindestens drei Jahren und höchstens sieben Jahren. Zur Laufzeit der OP siehe Anlage I (Schreiben der Kommission „Ref. Ares(2023)8523139 - 12.12.2023").

Interventionen können im Rahmen von OP nur gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele nach den Artikeln 6 und 46 der GAP-SP-VO leisten. In den OP legen die EO dar, wie die gewählten Interventionen auf Grundlage der Ausgangssituation zur Erreichung der gewählten spezifischen Ziele beitragen. Dabei muss die Entwicklungsfähigkeit der EO deutlich und die Wechselwirkungen mit anderen Interventionen dargelegt werden. Die EO legt den wirtschaftlichen Nutzen, einschließlich Finanzierungsplan, des OP dar. Bei allen Interventionen auf Mitgliedsbetrieben ist darzulegen, welche Ziele für die gesamte EO verfolgt werden und wie und in welchem Maße die Interventionen zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Fördervoraussetzung für alle Interventionen sind genehmigte OP von anerkannten EO und/oder Vereinigungen von EO nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante

Intervention zu den Zielen und insbesondere zu den Umweltzielen des OP beiträgt.

Die Höhe der Zahlungen für Vorhaben, die im Rahmen von Interventionen im Zusammenhang mit Agrarumwelt- und Klimazielen im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 in einem OP durchgeführt werden, kann im Falle einer Änderung der relevanten rechtlichen Mindeststandards angepasst werden. Bei der Genehmigung des OP ist eine entsprechende Revisionsklausel aufzunehmen.

Artikel 47 Absatz 1 der GAP-SP-VO enthält die Interventionskategorien im Sektor Obst und Gemüse. Aus diesen Interventionskategorien müssen die Mitgliedstaaten mindestens eine Kategorie auswählen. Artikel 47 Absatz 2 führt die Interventionen zur Krisenprävention und zum Risikomanagement auf. Auch hier müssen die Mitgliedstaaten mindestens eine Interventionskategorie auswählen. Kapitel 3.5.1 und 5.2 des nationalen GAP-SP enthalten die in DEU angebotenen Kategorien.

Für die OP gelten die folgenden Vorgaben:

Gemäß Artikel 50 Absatz 3 der GAP-SP-VO verfolgen die OP mindestens die Ziele

- Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse (Artikel 46 Buchstabe b GAP-SP-VO),
- Förderung, Entwicklung und Umsetzung von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, […], die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung, des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft (Artikel 46 Buchstabe e GAP-SP-VO) und
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Artikel 46 Buchstabe f GAP-SP-VO).

Die OP der EO müssen nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO

- mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und
- drei oder mehr Maßnahmen zur Förderung, Entwicklung und Umsetzung von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, […] die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung, des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft (Artikel 46 Buchstabe e GAP-SP-VO) und zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Artikel 46 Buchstabe f) sowie
- mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d)

umfassen.

Die Mindestanteile von 15 % für Umweltmaßnahmen und 2 % für Forschungsmaßnahmen der Ausgaben sind für die gesamte Laufzeit des OP und nicht jeweils in jedem Jahr zu erbringen.

Hinsichtlich der Vorgabe „drei oder mehr Umweltmaßnahmen“ siehe Anlage II (Schreiben des BMEL vom 08.05.2023) und Anlage III (Schreiben der Kommission „Ref. Ares(2023)6086579 – 07.09.2023“).

Unterliegen mindestens 80 % der Mitglieder einer EO einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß Kapitel IV, so wird jede dieser Verpflichtungen in Bezug auf die Mindestzahl von drei Maßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe b als Maßnahme angerechnet (Artikel 50 Absatz 7 Verordnung (EU) 2021/2115).

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 enthält die Liste nicht beihilfefähiger Ausgaben. Die Liste ist abschließend. Anhang III enthält eine nichterschöpfende Liste beihilfefähiger Ausgaben.

3.1.1 Zweckbindungsfristen für materielle und immaterielle Vermögenswerte

Die Zweckbindungsfrist nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie § 20 der OGErzeugerOrgDV beträgt.

a) für Bauten und baulichen Anlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Bauten oder baulichen Anlagen dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden,
b) für andere materielle und immaterielle Vermögenswerte fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Vermögenswerte dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.5 [6]

3.1.2 Formen der Unterstützung und Ausgabenarten

Nach Artikel 21 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 sind die beihilfefähigen Ausgaben für Interventionen auf die tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt. Abweichend davon erlaubt die Verordnung in bestimmten Fällen die Festsetzung von Standardpauschalsätzen. Die Festsetzung von Standardpauschalen erfolgt im Voraus auf Grundlage objektiver Kriterien durch die Länder durch Rechtsverordnung (§ 23 Absatz 3 OGErzeugerOrgDV). Die Länder informieren den Bund und die anderen Länder über die Festsetzung solcher Pauschalen. Standardpauschalsätze werden regelmäßig, spätestens aber nach fünf Jahren, überprüft, um einer Indexierung oder einer wirtschaftlichen Veränderung Rechnung zu tragen.

Die Bestimmungen von Artikel 21 Absätze 1 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sind zu beachten.

3.1.3 Verwaltungs- und Personalkosten

Die Länder können eine Standardpauschale für die Personal- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Betriebsfonds

[5] Immaterielle Vermögenswerte sind nicht-physische Vermögensgegenstände. Dazu gehören z. B. Software, Pläne für Messeauftritte, Unterlagen zu Qualitätssicherungssystemen und zu Vermarktungskonzepten.

[6] Geplantes Inkafttreten der nächsten Änderung der OGErzeugerOrgDV 1. Juli 2024.

oder der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des OP bis zu einem Höchstsatz von 2 % des genehmigten Betriebsfonds anwenden. Sofern ein Land festlegt, dass für Personal- und Verwaltungskosten die Pauschale in Höhe von höchstens 2 % angewandt wird, kann keine Förderung anhand von Einzelnachweisen erfolgen. Für die Gewährung der Standardpauschale sind keine Einzelnachweise erforderlich. Die Verwaltungs- und Personalkosten beinhalten die in Anhang III Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 aufgeführten Kosten[7]. Die Standardpauschale umfasst sowohl die finanzielle Beihilfe der Union als auch den Beitrag der EO, der Vereinigung von EO, der länderübergreifenden EO, der länderübergreifenden Vereinigung von EO oder der Erzeugergruppierung.

Nur Verwaltungs- und Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von OP oder den einschlägigen Interventionen sind zuschussfähig (Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 Anhang III, Nr. 5).

Die Kosten für den Zusammenschluss von Unternehmen sind nicht beihilfefähig, da sie nicht mit einer bestimmten Intervention verbunden sind.

Die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts sind zu beachten.

4. Interventionen

4.1 In Deutschland angewandte Interventionen

In Deutschland werden gemäß Kapiteln 3.5.1 und 5.2 des nationalen GAP-SP die folgenden Interventionskategorien umgesetzt:

1. Absatzförderung und Kommunikation (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f GAP-SP-VO)
2. Beratungsdienste und technische Hilfe (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b GAP-SP-VO)

[7] Verwaltungs- und Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der operationellen Programme oder der betreffenden Interventionen, einschließlich Berichten, Studien, Kosten für die Buchführung und die Verwaltung der Konten, obligatorische Abgaben im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern, wenn sie direkt vom Begünstigten, von Tochtergesellschaften oder einer Einrichtung innerhalb einer Kette von Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 31 Absatz 7 oder – vorbehaltlich der Genehmigung des Mitgliedstaats – von einer Genossenschaft getragen werden, die Mitglied einer EO ist.

3. Ernteversicherung (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe i GAP-SP-VO)
4. Investitionen und Forschung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GAP-SP-VO)
5. Qualitätsregelungen (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe g GAP-SP-VO)
6. Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d GAP-SP-VO)

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten Vorlagen (sog. Templates) zur Verfügung gestellt. Die Templates konkretisieren die Interventionskategorien und sind Bestandteil des nationalen GAP-SP (Kapitel 5.2). In den Templates werden die spezifischen Ziele (Artikel 6 GAP-SP-VO) und die sektoralen Ziele für die jeweilige Intervention aufgeführt. Zudem werden die Bedarfe und die Ergebnisindikatoren (Anhang I der GAP-SP-VO) für die jeweilige Intervention dargelegt. Außerdem enthält jedes Template eine nicht abschließende Liste von Fördermöglichkeiten. Die in dieser Förderleitlinie aufgeführten Fördermöglichkeiten sind ebenfalls als nicht abschließende Liste zu verstehen. Die Fördervoraussetzungen werden ebenfalls im Template erläutert. Die Templates enthalten zudem die Vorgaben für die finanzielle Unterstützung sowie Ausführungen zur Einhaltung des WTO-Abkommens.

4.2 Beschreibung der in Deutschland angewandten Interventionen

4.2.1 Absatzförderung und Kommunikation (Artikel. 47 Abs. 1 lit. f GAP-SP-VO)

Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher über die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung aufzuklären und die Märkte zu diversifizieren (Artikel. 47 Abs. 1 lit. f GAP-SP-VO)

<u>Fördermöglichkeiten</u> (Nichterschöpfende Liste)

- Erstellung und Umsetzung von B2B- und B2C-Vermarktungskonzepten, einschließlich der für die (Markt-)Einführung notwendigen Kosten für Produktwerbung, Werbemitteleinsatz, Werbeaufdrucke, Markenentwicklung und E-Businesslösungen,

- Maßnahmen zur Schulung des Personals der Absatzmittler (Lebensmitteleinzelhandel, Außer-Haus-Verpflegung usw.),
- Maßnahmen zur Bekanntmachung von EU-notifizierten und im Rahmen der Freistellung national anerkannter Qualitätsregelungen gemäß 4.2.5,
- Präsentation auf Messen, Ausstellungen u. a. Veranstaltungen unter der Maßgabe der Kundengewinnung/-pflege, der Produktvorstellung und Steigerung der (Marken) Bekanntheit,
- Dienstleistungen, externe Beratung sowie Einsatz von eigenem Personal mit dem Ziel der Verbesserung des Vermarktungsniveaus, hierzu zählen insbesondere die Aufgaben und Tätigkeiten von Marketingmanagern und E-Commerce Personal,
- Informationsweitergabe an Mitglieder, einschließlich Schulungen sowie Werbemaßnahmen für potentielle Mitglieder,
- Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Erschaffung von Vermarktungskooperationen, Zusammenschlüssen von EO oder länderübergreifenden EO/Vereinigungen von EO, einschließlich der von den EO in Auftrag gegebenen Durchführbarkeitsstudien, die Zusammenarbeit (Kooperationen) und der Zusammenschluss (Konzentration) von Unternehmen zur Ausweitung der Marktposition und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich dem damit verbundenen Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen,
- Investitionen in Unternehmensanteile oder -kapital, die unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele des OP beitragen.

<u>Fördervoraussetzungen</u>

Die Förderung beschränkt sich in der Hauptsache auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetrieblicher Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten EO oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der EO stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen. Ferner sollen mit dieser Intervention Kooperationen in den einzelnen Unternehmensbereichen bzw. Konzentrationsprozesse bei EO angeregt und unterstützt werden.

Die Maßnahmen müssen eines der folgenden Ziele verfolgen:

a. Sensibilisierung für die Vorzüge landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und für die hohen Standards, die in der Union für ihre Erzeugungsmethoden gelten;
b. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Verbrauchs landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, sowie Steigerung ihres Bekanntheitsgrads innerhalb und außerhalb der Union für andere Sektoren als Wein;
c. verstärkte Sensibilisierung für die Qualitätsregelungen der Union sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union;
d. Erhöhung des Marktanteils landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den Märkten in Drittländern liegt, die das höchste Wachstumspotenzial aufweisen;
e. falls relevant, Beitrag zur Normalisierung der Marktverhältnisse auf dem Unionsmarkt im Fall einer schweren Marktstörung, des Verlusts des Verbrauchervertrauens oder anderer spezifischer Probleme;
f. Sensibilisierung für nachhaltige Erzeugung;
g. stärkere Sensibilisierung der Verbraucher für Fabrik- oder Handelsmarken von EO, Vereinigungen von EO, länderübergreifenden EO oder länderübergreifenden Vereinigungen von EO im Sektor Obst und Gemüse (Artikel 14 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).

Für Auftritte und Präsentationen bei Messen, Tagungen und Ausstellungen gelten die folgenden Beihilfefähigkeitskriterien:

- Vorlage einer Aufstellung über Gesamtfinanzierung, inkl. Kosten etwaiger externer Kostenträger;
- Kosten für verteilte Produkte wie Werbeartikel oder Getränke maximal 10 % des Gesamtbudgets des Messeauftrittes. Ausgenommen von der Förderung sind Kosten für die Verpflegung sowie Begleit- und Unterhaltungsprogramme;
- Reisekosten, die im eindeutigen Zusammenhang mit dem Messeauftritt stehen;
- Keine Förderung von Personalkosten bei eigenem Personal der EO;
- Vorlage eines eigenen Ergebnisberichts über die Durchführung.

Für Personalkosten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus gelten die folgenden Beihilfefähigkeitskriterien:

Werden Arbeitsleistungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der EO erbracht, muss die Arbeitszeit dokumentiert werden. Unabhängig davon, ob die Arbeit in Eigenleistung oder durch Dritte erbracht wird, muss sie durch qualifizierte Arbeitskräfte erfolgen. Die Qualifikation ist durch geeignete Belege nachzuweisen.
Es sind nur die Personalkosten beihilfefähig, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer bestimmten geförderten Intervention anfallen. Bei der Berechnung sind die Bestimmungen von Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 zu beachten.

Die Ausgaben für die den Begünstigten unmittelbar entstandenen Verwaltungs- und Personalkosten dürfen 50 % der Gesamtkosten der Intervention nicht übersteigen (Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126).

4.2.2 Beratungsdienste und technische Hilfe (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b GAP-SP-VO)

Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzprodukten […] sowie Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz (Artikel 47 Abs. 1 lit. b GAP-SP-VO)

<u>Fördermöglichkeiten</u> <u>(Nichterschöpfende Liste)</u>
Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/Verfahren. Dabei können auch die Personalkosten für Berater der EO gefördert werden, sofern die Ausgaben nicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsfonds und OP stehen und einer Intervention zugeordnet werden können.

Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz.

<u>Fördervoraussetzungen</u>
Die Beratung muss geeignet sein, die Mitarbeiterkompetenz und damit die Leistungsfähigkeit der EO und ihrer Mitgliedsbetriebe zu steigern. Ziel ist eine Optimierung der Produktion und der operativen Abläufe insgesamt und eine Kompetenzsteigerung im Bereich der strategischen

Unternehmensentwicklung. Die Beratung muss durch qualifiziertes Personal erfolgen. Qualifiziertes Personal muss Nachweise/Bescheinigungen erbringen (Ausbildung, Fortbildung).

Berater/innen, die eine Energieeffizienzberatung durchführen, müssen in der Energieeffizienzexpertenliste für Förderprogramme des Bundes registriert sein (https://www.energie-effizienz-experten.de). Die Maßnahme darf sich ausschließlich auf Einrichtungen der EO beziehen, nicht jedoch auf die Mitgliedsbetriebe der EO. Es ist ein Beratungsprotokoll anzufertigen.

4.2.3 Ernteversicherung (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe i GAP-SP-VO)

Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugnisse, die bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zur Sicherung der Erzeugereinkommen beiträgt, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen (Artikel 47 Abs. 2 lit. i GAP-SP-VO)

Fördermöglichkeiten

Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten der EO und/oder ihrer Mitglieder, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse und, soweit zutreffend, Krankheiten oder Schädlingsbefall verursacht werden. Marktverluste umfassen Produktionsverluste, nicht aber Preis- oder Einkommensverluste.

Fördervoraussetzungen

Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der EO durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Aufgaben des Managements umfassen Analyse, Zielsetzung, Planung, Entscheidung, Organisation, Delegation, Koordination, Mitarbeiterführung sowie Kontrolle der Maßnahmen und beziehen auch den Umgang mit etwaigen Altverträgen mit ein. Die EO tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

Ernteversicherungen, die Versicherungsleistungen für mehr als 100 % des erlittenen Einkommensverlusts beinhalten, können nicht gefördert werden.

Etwaige Entschädigungen, die die Erzeuger aus anderen Unterstützungs- oder Versicherungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko erhalten, sind bei der Förderung zu berücksichtigen.

4.2.4 Investitionen und Forschung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GAP-SP-VO)

Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung, experimentelle und innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen in Bereichen wie

i) Bodenschutz, einschließlich Steigerung der Menge des bodengebundenen Kohlenstoffs und Verbesserung der Bodenstruktur, sowie Verminderung des Schadstoffeintrags,

ii) Verbesserung der Nutzung und sachgerechte Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung, Wasserschutz und Abwasserentsorgung,

iii) Verhinderung von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse und Förderung der Entwicklung und Verwendung von Sorten, Rassen und Bewirtschaftungspraktiken, die an sich ändernde klimatische Bedingungen angepasst sind,

iv) Steigerung der Energieeinsparung, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger,

v) umweltfreundliche Verpackungen, ausschließlich in Forschung und Versuchslandbau,

vi) Biosicherheit, Tiergesundheit und Tierwohl,

vii) Verringerung von Emissionen und Abfällen, bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Verwertung, sowie bessere Abfallbewirtschaftung,

viii) Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden, einschließlich Einsatz von Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes,

ix) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten und Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika,

x) Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen,

xi) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,

xii) Verbesserung der genetischen Ressourcen,

xiii) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Sicherstellung der Einhaltung von Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152;

(Artikel 47 Abs. 1 lit. a GAP-SP-VO)

Fördermöglichkeiten (Nichterschöpfende Liste)

Gefördert werden können bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen (Nichterschöpfende Liste).

1. Zur Planung und Organisation der Erzeugung

- Errichtung, Einrichtung und Modernisierung von Gewächshäusern
- Neupflanzungen von Dauerkulturen zur Sortenanpassung und zur Ausweitung der Produktion
- Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrühung von speziellen Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren)
- Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland
- Anschaffung und Inbetriebnahme von EDV-Systemen zur Produktionsplanung
- Einführung von IT-Systemen zur Steigerung der Effizienz der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln inklusive dafür notwendiger Sensoren

2. Zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität

- Investitionen zum Schutz der Qualität während der Produktion wie z. B. Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern
- Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport, z. B.:
  - Neubau von Kühllagern
  - Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik (z. B. CA- und ULO-Technik)
  - Zusätzliche Ausrüstung von Transportfahrzeugen für den gekühlten Transport
  - Anschaffung produktspezifischer, qualitätserhaltender Aufbereitungsanlagen (Einsatz von Eiswasserkühlung bei Spargel, Eismaschinen zur Verpackung von Brokkoli in Eis etc.)

  - Einrichtungen für die Durchführung von Qualitätssicherungssystemen (Einrichtung eigener Qualitätskontrollstellen, Erwerb von IT-Systemen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit)
  - Anschaffung von Maschinen zur Reinigung von Räumen, die für die Lagerung von Obst- und/oder Gemüseerzeugnissen oder Verpackungsmaterialien vorgesehen sind
- Maschinen zur Frostabwehr, inkl. Frostschutzberegnungsanlagen
- Anlage von Teichen, Brunnenbohrungen
- Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland (keine Verbrauchsgüter, d. h. Einmalfolien o. ä.)
- Neubau von wassereffizienten Bewässerungsanlagen (ab Feld/ Gewächshaus). Ist die EO Eigentümerin der Anlagen, können ausnahmsweise auch die Installationen bis zum Feld/ Gewächshaus gefördert werden.
- Modernisierung bestehender Bewässerungsanlagen (z. B. ressourcenschonende Bewässerungsrohre; effiziente Förderpumpen)
- Einführung von IT-Systemen zu Erhalt und Verbesserung der Produktqualität inklusive dafür notwendiger Sensoren
- Kosten für Sonderausstattungen (Precision Farming)

3. <u>Zur Bündelung des Angebots und zur Vermarktung der Erzeugnisse</u>

- Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Vermarktungsware, wie z. B.:
  - Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen
  - Anschaffung von Wiege- und Etikettiermaschinen
  - Anschaffung kombinierter Ernte-, Sortier- und Verpackungsmaschinen
  - Anschaffung von Anlagen für die Aufbereitung von Obst und Gemüse
  - Anschaffung von Anlagen für die Verarbeitung von Obst und Gemüse
  - Anschaffung von Frostungs- und Trocknungseinrichtungen
- Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und logistischen Voraussetzungen, z. B.:
  - Bau oder Anschaffung von Immobilien für die Vermarktung
  - Verbesserung bzw. Bau von Wegen und Zufahrten auf den Liegenschaften der EO (nicht auf Mitgliedsbetrieben)
  - Anschaffung geeigneter Fahrzeuge für den innerbetrieblichen Transport (Elektrokarren, Gabelstapler etc.)

  - Anschaffung von Großkisten für Ernte, innerbetrieblichen Transport und Lagerung von Erzeugnissen
- Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur, z. B.:
  - Anschaffung und Inbetriebnahme moderner Informations-, Kommunikations- und Warenwirtschaftssysteme (einschließlich der notwendigen Schulung und Beratung)

4. Im Bereich Forschungs- und Versuchsvorhaben

Gefördert werden können Investitionen, die für die Realisierung der spezifischen Forschungs- und Versuchsvorhaben einschließlich Entwicklungsvorhaben erforderlich sind.

Gefördert werden können Vorhaben insbesondere in folgenden Bereichen:
- Produkt- und Prozessinnovation
- Verbesserung von Lagerverfahren
- Digitalisierung der Wertschöpfungsketten insbesondere unter dem Aspekt der Dokumentation und Erfassung und Bewertung von Nachhaltigkeitsleistungen
- Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und -geräten, Pflanzenschutzmittel- und -verfahren für Lückenindikationen
- Entwicklung umweltgerechter Verfahren
- Marktforschung und Trendanalysen
- umweltfreundliche Verpackungen
- Maßnahmen zu entsprechendem internen und externen Wissenstransfer und zur Qualifizierung

Dabei können auch die Kooperation und die Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben einschließlich Entwicklungsvorhaben zwischen mehreren EO gefördert werden.

5. Zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität

5.1 Investitionen zum Schutz und zur Einsparung von Wasser, z. B.:
- Neubau von wassereffizienten Bewässerungsanlagen (ab Feld/Gewächshaus). Ist die EO Eigentümerin der Anlagen, können ausnahmsweise auch die Installationen bis zum Feld/Gewächshaus gefördert werden

- Modernisierung bestehender Bewässerungsanlagen (z. B. ressourcenschonende Bewässerungsrohre; effiziente Förderpumpen)
- Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung
- Einführung von IT-Systemen mit dem Ziel der Verbesserung der Wassereffizienz inklusive dafür notwendiger Sensoren

5.2 Investitionen zur Einsparung von Energie, z. B.:
- Einsatz moderner Technik und Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz insbesondere von Heizungsanlagen

5.3 Investitionen zur Luftreinhaltung und zur Ressourcenschonung, z. B.:
- Einbau moderner Filtersysteme in Heizsystemen von Gebäuden, Lagerhallen oder Gewächshäusern
- Investition in ressourcenschonende Maschinen und Geräte (Geräte mit ressourcenschonender Sonderausstattung; z. B. Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen oder sensorgesteuerte Geräte)
- Umrüstung von Maschinen und Geräten für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle

5.4 Investitionen zur Förderung der Biodiversität, z. B.:
- Nisthilfen, Bienenhotels, Sitzstangen für Vögel, Steinhaufen für Tiere wie Eidechsen und die Anlage und Pflege von Blühflächen für wildlebende Pflanzen
- Biotopumgestaltungen (z. B. die Anlage und der Erhalt eines natürlichen Bewuchses an den Ufern von Beregnungsteichen)
- Begrünung der Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten (z. B. Lagerstätten, Kühlhäuser) mit wildlebenden Pflanzen
- Anlage, Erhalt und Kartierung von Flächen mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung (z. B. Projekte mit dem Ziel der Wiederansiedlung von Störchen oder der Verwendung von stehendem Totholz als Habitate für Insekten und Vögel wie Spechte)
- Anbau alter Obst- und Gemüsesorten zur Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen
- Entwicklung und Umsetzung spezifischer anerkannter Standards (z. B. im Kontext von Qualitätsregelungen entsprechend Randnummer 274 der

Rahmenregelung für staatliche Beihilfen vom 14.12. 2022)[8] bei den Erzeugerbetrieben und Einrichtungen der EO

5.5 Investitionen zur Abfallvermeidung, z. B.:
- Biologisch abbaubare Folien (beispielsweise im Spargel-, Gurken- oder Erdbeeranbau)
- Geräte für alternative Warenkennzeichnungstechniken ("natural branding" Laserbeschriftung mittels CO_2-Laser)

5.6 Investitionen zum Klimaschutz, z. B.:
- Optimierung bestehender Anlagen (Energiespareinrichtungen wie z. B. Energiespartore in Kühlräumen, Wärmedämmung u. ä., Einbau energiesparender Heizungs- oder Kühlanlagen)
- Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen (z. B. Gewächshäuser, Lagerräume), die zur Reduzierung der klimarelevanten CO_2-Emissionen beitragen
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, beispielsweise Solaranlagen (Photovoltaikanlagen, Solarthermie), Biogas-, Holzhackschnitzel-, Erdwärme-Heizsysteme und von Systemen zur Abwärmenutzung
- Kosten der Umrüstung bestehender Heizanlagen auf erneuerbare Energieträger
- Ersatz bzw. Umbau herkömmlicher (d. h. durch Verbrennungsmotor betriebener) Maschinen und Fahrzeuge, durch entsprechende Geräte, die im Vergleich zur Ausgangssituation zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen führen,
- Mehrkosten der Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße
- Kosten und Entwicklung von eigenen Projekten der EO zur Kompensation von CO_2
- Maßnahmen zu entsprechendem internen und externen Wissenstransfer und zur Qualifizierung

<u>Fördervoraussetzungen</u>

[8] Mitteilung der Kommission Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, C(2022) 9120 final vom 14.12.2022

Die erworbenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte werden vom Begünstigten entsprechend der Art, den Zielen und dem beabsichtigten Einsatz verwendet, wie sie im GAP-Strategieplan und im genehmigten OP beschrieben sind (Artikel 11 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).

Die Investitionen in materielle Vermögenswerte gemäß Artikel 11 Absatz Unterabsatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 erfolgen in den Räumlichkeiten des Begünstigten oder gegebenenfalls in den Räumlichkeiten seiner angeschlossenen Erzeuger oder seiner Tochterunternehmen, die die 90 %-Anforderung gemäß Artikel 31 Absatz 7 dieser Verordnung erfüllen.

Zur Förderfähigkeit von Batterien siehe Anlage IV (Schreiben der Kommission „Ref. Ares(2022)7462556 – 27.10.2022“).

Zur Förderfähigkeit von Investitionen in Fahrzeuge für den internen Transport siehe Anlage V und VI (Schreiben der Kommission „Ref. Ares(2023)2389458 – 03.04.2023“ und „Az. Ares(2023)5729741 – 22.08.2023“.

Zur Förderfähigkeit von Investitionen im Bereich der Energieerzeugung siehe Anlage VII (Schreiben des BMEL vom 25.07.2023) und Anlage VIII (Schreiben der Kommission „Az. Ares(2023)5542629 – 10.08.2023“).

Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen

Modernisierungsinvestitionen sind nur zulässig, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für die EO eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen können für die Ziele nach Artikel 50 Absatz 7 lit. a für die Laufzeit des OP angerechnet werden, wenn sie eines der folgenden Ziele verfolgen:

a. Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess;
b. Ersetzung von Energie aus fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energiequellen;
c. Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder der Erzeugung bestimmter Rückstände, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gülle oder anderen tierischen Rückständen;
d. Verringerung des Wasserverbrauchs;
e. Verknüpfung mit nichtproduktiven Investitionen, die zur Erreichung der Agrarumwelt- und Klimaziele erforderlich sind, insbesondere wenn diese Ziele den Schutz von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt betreffen;
f. wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung;

g. Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Erzeugung gegenüber Klimarisiken wie Bodenerosion;
h. Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen oder
i. Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustands.

Gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126[9] gelten Ausgaben im Zusammenhang mit Interventionen gemäß den Artikeln 11 und 12 dieser Verordnung, mit denen zwar Agrarumwelt- und Klimaziele verfolgt werden, jedoch nicht ausschließlich, als Ausgaben, die ausschließlich mit diesen Zielen verknüpft sind, sofern diese Interventionen unmittelbar und erheblich zu den genannten Zielen beitragen. Die Ausgaben werden in vollem Umfang auf die 15 % bzw. 2 % der Ausgaben im Rahmen der OP gemäß Artikel 50 Absatz 7 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2021/2115 angerechnet. Siehe dazu Anlage IX (Schreiben der Kommission „Ref. Ares(2023)7269576 – 25.10.2023").

Bei Pflanzung von Dauerkulturen sind die Kosten der Investition, d. h. Pflanzgut, dazugehörige Einrichtungen und die Erstellungskosten förderfähig. Dabei ist nur die Bepflanzung von Parzellen förderfähig. Die Pflanzung von Einzelbäumen ist nicht förderfähig.

Für Investitionen auf Einzelbetrieben von Mitgliedern gelten zusätzlich die folgenden Beihilfefähigkeitskriterien

- Bei Investitionen oder sonstigen Maßnahmen auf Mitgliedsbetrieben ist darzulegen, welche Ziele für die gesamte EO verfolgt werden und wie und in welchem Maße die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele beitragen.
- Sofern der Vermögenswert nicht im Eigentum der EO steht, muss er bis zum Ende der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren im Eigentum und Besitz des Empfängers bleiben. Im Fall des Ausscheidens des Mitglieds aus der EO ist vertraglich sicherzustellen, dass die Investition oder ihr Restwert entsprechend Artikel 11 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 wieder eingezogen wird.
- Investitionen auf Einzelbetrieben, die zur Erfüllung der ursächlichen Aufgaben eines landwirtschaftlichen Betriebs notwendig sind, sind nicht

[9] Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 der Kommission vom 22. November 2022 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126

förderfähig. Dies sind alle Aufgaben, die üblicherweise zur Aussaat, Pflege und Ernte der Kulturen dienen. In begründeten Fällen sind Spezialmaschinen und -geräte für Obst- und Gemüsekulturen förderfähig.

Kauf oder Leasing von Anlagegütern, einschließlich gebrauchter Anlagegüter, sind förderfähig, sofern die Anlagegüter in den letzten fünf Jahren vor dem Kauf oder Leasing nicht mit Unterstützung der Union oder eines Mitgliedstaats erworben wurden. Leasing von Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware, ist bis zum Nettomarktwert des Objekts möglich. Andere mit dem Leasingvertrag zusammenhängende Kosten (Steuern, Zinsen, Versicherungskosten usw.) sind keine förderfähigen Ausgaben (Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

Forschungs- und Versuchsvorhaben

Grundvoraussetzung für die Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben ist das Einreichen einer detaillierten Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen. Der Umfang für den Versuchslandbau (pflanzenbauliche Versuche; z. B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. Außerdem ist ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse zu übermitteln.
Förderbar sind nur spezifische Kosten, welche von einem externen Gutachter festzustellen sind. Wird die Beschreibung des Forschungs-/Versuchsvorhabens in Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung erstellt, so müssen darin die spezifischen Kosten klar ausgewiesen werden. Eine zusätzliche externe Bewertung ist dann nicht mehr notwendig.

Bei Kooperation mit einer externen Einrichtung muss diese in dem betreffenden Forschungsfeld über die entsprechende Expertise verfügen.

Zur Förderfähigkeit externer Prüfer siehe Anlage II (Schreiben des BMEL vom 08.05.2023) und Anlage III (Schreiben der Kommission „Ref. Ares(2023)6086579 – 07.09.2023“).

Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität

Anforderungen für alle Umweltinterventionen

Umweltinterventionen müssen eines der folgenden Ziele verfolgen:

a. Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess;
b. Ersetzung von Energie aus fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energiequellen; 31.1.2022 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 20/61;
c. Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder der Erzeugung bestimmter Rückstände, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gülle oder anderen tierischen Rückständen;
d. Verringerung des Wasserverbrauchs;
e. Verknüpfung mit nichtproduktiven Investitionen, die zur Erreichung der Agrarumwelt- und Klimaziele erforderlich sind, insbesondere wenn diese Ziele den Schutz von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt betreffen;
f. wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung;
g. Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Erzeugung gegenüber Klimarisiken wie Bodenerosion;
h. Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen oder
i. Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustands.

Die Begünstigten müssen zum Zeitpunkt der Vorlage eines OP, einer Umweltintervention oder der Änderung eines OP oder einer Umweltintervention Nachweise über den erwarteten positiven Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen vorlegen (Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126.

Ausgaben im Zusammenhang mit Interventionen gemäß den Artikeln 11 und 12, die sich auf Interventionen im Zusammenhang mit Agrarumwelt- und Klimazielen beziehen („Umweltinterventionen“), jedoch nicht ausschließlich, gelten als ausschließlich mit diesen Zielen verbunden, sofern sie einen direkten und signifikanten Beitrag zu diesen Zielen leisten, und daher werden die gesamten Ausgaben auf die 2 % und die 15 % gemäß Artikel 50 Absatz 7 Buchstaben a und c oder auf die 5 % gemäß Artikel 60 Absatz 4 der

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates angerechnet (Artikel 22 Absatz 4).

Umweltinterventionen müssen durch die EO in Form eines Gutachtens eines externen Experten hinsichtlich ihres positiven Beitrags zu den Umweltzielen und ihrer Mehrkosten – ausgenommen Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte – im Vergleich zu konventionellen Verfahren/Investitionen begründet werden.[10]

Grundsätzlich förderfähig sind Gerätetypen, die nach amtlicher Prüfung in der beschreibenden Liste nach § 52 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes aufgeführt sind. Informationen hierzu:
https://wissen.julius-kuehn.de/at-dokumente/

1.1 Fördervoraussetzungen im Bereich Wasser sind:

1. Kauf und Installation von lokalen oder Sprinkler-Bewässerungssystemen und integrierten Bewässerungssystemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt; Investitionen, die zu einer Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 7 % führen;
2. Investitionen in die Tröpfchenbewässerung (oder ähnliche Systeme), die eine Verringerung des Verbrauchs um mindestens 5 % gegenüber dem Verbrauch vor der Investition ermöglichen;
3. Kauf und Installation von lokalen oder Sprinklerbewässerungssystemen und integrierten Bewässerungssystemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt, sind Investitionen, die zu einer potenziellen Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 7 % und zu einer tatsächlichen Einsparung von mindestens 50 % dieses Betrags führen, förderfähig;
4. Investitionen in Tröpfchenbewässerung (oder ähnliche Systeme), die eine potenzielle Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 5 % und eine tatsächliche Einsparung von mindestens 50 % dieses Betrags im Vergleich zum Verbrauch vor der Investition ermöglichen; (Artikel 11 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126);

[10] s. Artikel 12 Absatz 3 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126

5. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden;
6. Nachweis der Optimierung des Wassermanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten;
7. Baurechtliche Genehmigung, dort wo erforderlich (z. B. Wasserbecken). Investitionen für die Anlage oder den Ausbau eines Reservoirs zum Zwecke der Bewässerung sind nur förderfähig, wenn dies nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.
8. Wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörden soweit erforderlich;
9. Reine Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus.
10. Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist als Umweltmaßnahme ~~nicht~~ grundsätzlich möglich, sofern eine Kopplung mit wassersparenden Bewässerungssystemen erfolgt. Zudem ist eine Förderung als Umweltmaßnahme nur in Regionen möglich, die im langjährigen Mittel [von April bis September] eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

Kommentar [LDM1]: BMEL schlägt – auch aufgrund Bitte der BVEO - Änderung vor.

Hinweis:
Bevor dies realisiert werden kann, ist allerdings eine Änderung des GAP-SP notwendig, da die Formulierung dort gleichlautend enthalten ist. Frühester Änderungstermin ist Herbst 2024.

Die Bestimmungen von Artikel 11 Absätze 4 – 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sind zu beachten.

Investitionen in die Nutzung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgung sind nur dann förderfähig, wenn die Bereitstellung und Nutzung dieses Wassers mit der Verordnung (EU) 2020/741[11] in Einklang steht. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 6 (Verpflichtungen hinsichtlich Genehmigungen für aufbereitetes Wasser) zu beachten.

1.2 Fördervoraussetzungen im Bereich Energie sind:

- Nachweis der Optimierung des Energiemanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten

[11] Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung

- Die Investitionen müssen zu einer Einsparung von Energie führen,
  - im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz von Produktionsmitteln, die aus nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wie Wasser oder fossilen Brennstoffen stammen oder potentielle Verschmutzungsquellen für die Umwelt darstellen, wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder bestimmte Energiequellen,
  - bei Emission von Schadstoffen im Rahmen des Produktionsprozesses in Luft, Boden oder Wasser oder
  - beim Produktionsprozess hinsichtlich Energieverbrauch und/oder Anfalls von Abfällen, einschließlich Abwässer.
  - Die Menge an erzeugter Energie der geförderten Anlage darf nicht größer sein als die Menge an Energie, die jährlich für die normalen Tätigkeiten des Begünstigten genutzt werden kann (Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung schließt insbesondere eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Förderung der Maßnahme aus.

1.3 Fördervoraussetzungen im Bereich Biodiversität sind:

- Beihilfefähig sind nur Interventionen, die zu substantiellen Umweltvorteilen für den Erhalt oder die Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) führen und durch Gutachten eines externen Experten nachgewiesen werden.
- Kosten zur Einführung und Sicherstellung von Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität aufgrund der Bestimmungen regional oder national anerkannter Qualitätsprogramme;
- Die Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der EO verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur beihilfefähig sein, wenn die EO den Nachweis einer solch engen Verbindung erbringt.

Bei der Förderung von wildlebenden Nützlingen sind zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen in Folge der durchgeführten Maßnahmen einschließlich ggf. der von der EO oder ihren Mitgliedern übernommenen Zusatzkosten für Aussaat und Pflege der Blühflächen förderfähig.

Bei der Begrünung von Produktionsstätten sind die von der EO oder ihren Mitgliedern übernommenen Zusatzkosten für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke förderfähig.

Bei der Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung sind anteilige, von der EO oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Durchführung der Maßnahme förderfähig.

Bei Maßnahmen zur Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen können zum Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten die Datenbank „**Historisch genutztes Gemüse – Liste der einheimischen gefährdeten und verschollenen Gemüsesorten sowie der Gemüse-Traditionssorten**“ https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/sortenbeschreibungen/historische-sortenbeschreibungen/ sowie für Obst die „**Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland** https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/ genutzt werden. Förderfähig sind zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des

alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Gegebenenfalls zu erzielende Mehrerlöse durch die Besonderheit der Sorten sind zu berücksichtigen.

1.4 Fördervoraussetzungen für Investitionen zum Klimaschutz

Die Interventionen müssen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Reduktion ist durch ein Gutachten eines externen Experten nachzuweisen

Bei der Maßnahme Ersatz und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n) sind PKW und andere Transportmittel wie LKW von der Förderung ausgeschlossen, sofern diese nicht ausschließlich innerbetrieblich eingesetzt werden.

4.2.5 Qualitätsregelungen (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe g GAP-SP-VO)

Umsetzung von Qualitätsregelungen auf Unionsebene und nationaler Ebene (Artikel 47 Abs. 1 lit. g GAP-SP-VO)

Fördermöglichkeiten (Nichterschöpfende Liste)

Gefördert werden können u. a. Interventionen im Bereich Qualitätsregelungen und Vermarktung:

- Kosten für die Umsetzung nationaler/regionaler Qualitätszeichen auf Grundlage verschiedener festgelegter Qualitätsstandards
- Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848)
- Kosten für die Umsetzung von EU-Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (z. B. geschützte Herkunftsangaben gem. VO(EU) Nr. 1151/2012 (ggA, gU, gtS)
- Kosten für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung weiterer Qualitätsregelungen
- Interventionen, die der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen und der Übermittlung von Informationen an Absatzmittler im Einzelhandel und Ernährungshandwerk dienen
- Markenkonzepte sowie die Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen für die Landwirtschaft
- Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern landwirtschaftlicher

Erzeugnisse sowie den entsprechenden zwischengeschalteten Stellen, einschließlich der Absatzmittler
- Kosten für die Umsetzung des allgemeinen betrieblichen Qualitätsmanagements (Personal, Beratung (extern)), Audit, Probeziehung und Laborkosten im Rahmen eines systematischen Rückstandsmonitorings)
- Audit- und Zertifizierungskosten (zum Beispiel IFS, QS-GAP) für die Teilnahme an internationalen /nationalen anerkannten Qualitätsregelungen

<u>Fördervoraussetzungen</u>

Förderfähig sind Interventionen, die zur Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Qualitätsregelungen geeignet sind. Die Förderung beschränkt sich auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation bzw. Bekanntmachung, der Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetriebliche Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten EO oder Vereinigungen von EO oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der EO stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen.

Die EO tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden bzw. unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

Alle durchgeführten Zertifizierungen sind mittels Protokoll und durch das erhaltene Zertifikat nachzuweisen.

Werden Arbeitsleistungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der EO erbracht, muss die Arbeitszeit dokumentiert werden. Unabhängig davon, ob die Arbeit in Eigenleistung oder durch Dritte erbracht wird, muss sie durch qualifizierte Arbeitskräfte erfolgen. Die Qualifikation ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Es sind nur die Personalkosten beihilfefähig, die auf die Erzeugung der Mitglieder entfallen.

4.2.6 Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d GAP-SP-VO)

Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung (Artikel 47 Abs. 1 lit. d GAP-SP-VO)

Fördermöglichkeiten (Nichterschöpfende Liste)

- Beratung und Betreuung
- Fortbildung der Mitglieder und Mitarbeiter der EO
- Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Turnus hinausgehen
- Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848)
- Einsatz alternativer Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz (z. B. Dammkultur, Einnetzung von Obstanlagen, mechanische Unkrautbekämpfung; Verwirrmethode, Nützlingseinsatz)
- Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut
- Precision Farming

Fördervoraussetzungen

Zu dokumentieren sind Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung, Fortbildung bzw. Bodenuntersuchungen, Anbauverfahren, Schlaggröße, Saatgutsorten).
Die Qualifikation des Personals muss durch Nachweise/Bescheinigungen belegt werden (Ausbildung, Fortbildung).

Der Einsatz thermischer Bodendesinfektion ist nicht als Maßnahme nach Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 förderfähig.

5. Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2115

5.1 Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung

Anhang I der GAP-SP-VO enthält Indikatoren für die Überwachung, die Evaluierung und die jährliche Leistungsberichterstattung. Die Planung, die Berichterstattung und der Leistungsabschluss erfolgt für das Sektorprogramm Obst und Gemüse auf Ebene der OP. Das bedeutet, dass Einheitsbeträge und Outputs nicht bezogen auf die Interventionen, sondern auf Ebene der OP festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten haben einen jährlichen Leistungsbericht über die Umsetzung des GAP-Strategieplans vorzulegen. Die Berichterstattung für diesen Leistungsbericht erfolgt ebenfalls auf Ebene der OP und nicht auf Ebene der Interventionen.

Anhang 1 - Liste der beteiligten Behörden

1. Bund

	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Rochusstraße 1 53123 Bonn Telefon: (0228) 99 529-0 E-Mail: poststelle@bmel.bund.de	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Deichmanns Aue 29 53179 Bonn Telefon: (0228) 99 6845-0 E-Mail: info@ble.de

2. Bundesländer

Baden-Württemberg	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart Telefon: (0711) 126-0 E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 3 Bertoldstr. 43 79098 Freiburg im Breisgau Telefon: (0761) 208-0 E-Mail: abteilung3@rpf.bwl.de
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Postfach 22 00 12 80535 München Telefon: (089) 21 82-0 E-Mail: poststelle@stmelf.bayern.de	Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forst Kompetenzzentrum Förderprogramm Porschestraße 5a 84030 Landshut Tel.: 0871 9522-4600 E-Mail: poststelle@fueak.bayern.de
Berlin	Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung Salzburger Str. 21 - 25 10825 Berlin Telefon: (030) 9013-0 E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de	
Brandenburg	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Postfach 60 11 50 14411 Potsdam Telefon: (0331) 866-0 E-Mail: poststelle@mluk.brandenburg.de	Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt / Oder Telefon: (0335) 560-2402 E-Mail: poststelle@lelf.brandenburg.de
Bremen	Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und	

	Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen Referat Landwirtschaft An der Reeperbahn 2 28217 Bremen Telefon: (0421) 361 0 E-Mail: office@umwelt.bremen.de	
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Postfach 11 21 09 20421 Hamburg Telefon: (040) 428 41-0 E-Mail: poststelle@bwvi.hamburg.de	
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 65021 Wiesbaden Telefon: (0611) 815-0 E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de	Regierungspräsidium Gießen Schanzenfeldstr. 8 35578 Wetzlar Telefon: (0641) 303-0 E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin Telefon: (0385) 588-0 E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Thierfelderstr. 18 18059 Rostock Telefon: (0381) 40 35-0 E-Mail: poststelle@lallf.mvnet.de
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 2 43 30002 Hannover Telefon: (0511) 120-0 E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de	Landwirtschaftskammer Niedersachs Geschäftsbereich Förderung AG Förderung der Ernährungswirtschaft Postfach 91 06 02 30426 Hannover Telefon: 0511/3665-0 E-Mail: AG213@LWK-Niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

	Telefon: (0211) 3843-0 E-Mail: poststelle@mlv.nrw.de	Gartenstraße 11 50765 Köln-Auweiler Telefon: (0221) 5340-560 E-Mail: info@lwk.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz Postfach 32 69 55022 Mainz Telefon: (06131) 16-0 E-Mail: poststelle@mwvlw.rlp.de	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel Görresstraße 10 54470 Bernkastel-Kues Telefon: (06531) 956-0 E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de
Saarland	Saarland - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung B - Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum - Postfach 10 24 61 66024 Saarbrücken Telefon: (0681) 501-00 E-Mail: muv_referat_b2@umwelt.saarland.de	
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 10 01075 Dresden Telefon: (0351) 564-0 E-Mail: poststelle@smul.sachsen.de	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden Telefon: (0351) 26 12-0 E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Hasselbachstr. 4 39010 Magdeburg Telefon: (0391) 567-01 E-Mail: poststelle@mw.sachsen-anhalt.de	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllner Str. 59 06667 Weißenfels Telefon: (03443) 280 0 E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de
		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Außenstelle Halle Mühlweg 19 06114 Halle/S. Telefon: (0345) 2316 5

		E-Mail: poststelleHAL@alff.mlu.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 51 24171 Kiel Telefon: (0431) 988-0 E-Mail: poststelle@melund.landsh.de	
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Postfach 90 03 62 9910610699106 Erfurt Telefon: (0361) 3791-0003791-000 E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Naumburgerstr. 98 07743 Jena Telefon: (03641) 683-0 E-Mail: postmaster@jena.tll.de

Anhang 2 Nationales Durchführungsrecht - Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung - OGErzeugerOrgDV)

OGErzeugerOrgDV

Ausfertigungsdatum: 22.07.2022

Vollzitat:

"**Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist**"

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten

1. für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für den Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich der anerkannten Erzeugerorganisationen, der anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, der Branchenverbände, der Betriebsfonds, der operationellen Programme (Unionsrecht) sowie
2. für die Regelung eines effektiven und verhältnismäßigen Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems im Rahmen des Unionsrechts.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung, soweit die Durchführung sich bezieht auf:

1. die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegenden Mitteilungspflichten und
2. die Koordinierung der Länder bei der administrativen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen

und die Kontrollen und Verwaltungssanktionen gegenüber mitgliedstaatenübergreifenden anerkannten Erzeugerorganisationen und anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen.

Im Übrigen sind für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) zuständig.

Abschnitt 2
Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden

§ 2 Rechtsform

Als Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird auf Antrag eine juristische Person des privaten Rechts sowie eine Personengesellschaft anerkannt, die die nach Unionsrecht und den nachstehenden Vorschriften erforderlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 3 Mindestgröße

(1) Für eine anerkannte Erzeugerorganisation wird festgesetzt

1. die Mindestanzahl der Erzeuger auf 15 und
2. der Mindestwert der vermarktbaren Erzeugung auf 5 000 000 Euro oder die Mindestmenge der vermarktbaren Erzeugung auf 10 000 Tonnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird der Mindestwert der vermarktbaren Erzeugung auf 1 250 000 Euro festgesetzt im Fall

1. einer Erzeugerorganisation, die ausschließlich Erzeugnisse vermarktet, die nach den gemeinschafts oder unionsrechtlichen Regelungen über die ökologische oder biologische Produktion und Kennzeichnung erzeugt werden, und
2. einer Erzeugerorganisation, die ausschließlich Schalenfrüchte vermarktet.

(3) Beantragt ein Antragsteller, der sich ganz oder teilweise aus juristischen Personen oder Personengesellschaften zusammensetzt, deren Mitglieder Erzeuger sind, eine Anerkennung als Erzeugerorganisation, so wird die Anzahl der Erzeuger in diesen juristischen Personen oder

Personengesellschaften für die Feststellung der in Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Mindestanzahl zugrunde gelegt. Ist ein Erzeuger an mehreren Mitgliedern des Antragstellers beteiligt, so wird er für die Feststellung der Mindestmitgliederzahl nach Satz 1 nur einmal berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für einen Erzeuger, der unmittelbar selbst Mitglied des Antragstellers ist.

(4) Die Landesregierungen können, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanzahl der Erzeuger oder den Mindestwert der vermarktbaren Erzeugung höher als in Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, vorgesehen, festsetzen,
2. die Mindestanzahl der Erzeuger oder den Mindestwert der vermarktbaren Erzeugung niedriger als in Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, vorgesehen, festsetzen, wenn durch die Festsetzung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, die Kleinerzeugung betreibt, verhindert werden würde,
3. die Mindestanzahl der Erzeuger nach Absatz 1 Nummer 1 bis auf fünf Erzeuger herabsetzen.

(5) Trifft ein Land Regelungen nach Absatz 4, so teilt es diese unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den anderen Ländern mit.

§ 4 Mitgliedschaft von Nichterzeugern

(1) Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation kann auch sein:

1. wer
    a) Erzeugnisse erzeugt hat, die vom Unionsrecht im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich des Sektors Obst und Gemüse erfasst werden, oder

b) andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als die Erzeugnisse, für die eine Anerkennung als Erzeugerorganisation erfolgt, erzeugt oder erzeugt hat,

2. wer Mitglied eines Organs der jeweiligen anerkannten Erzeugerorganisation ist.

Durch die Mitgliedschaft der in Satz 1 genannten Person darf das Erreichen der im Unionsrecht festgelegten Ziele der anerkannten Erzeugerorganisation nicht beeinträchtigt werden. Die Satzung der anerkannten Erzeugerorganisation muss vorsehen, dass die in Satz 1 genannte Person von den Entscheidungen bezüglich des Betriebsfonds ausgeschlossen ist.

(2) Eine natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft, die ausschließlich gewerblichen Handel mit Obst und Gemüse betreibt, kann nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sein.

(3) Mitglied einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann nur eine nach Unionsrechtanerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse sein.

§ 5 Stimmrechte und Geschäftsanteile

(1) Die Satzung einer anerkannten Erzeugerorganisation muss sicherstellen, dass

1. jedes Mitglied nur weniger als 50 Prozent der Stimmrechte ausüben kann und

2. bei einer anerkannten Erzeugerorganisation,

   a) die bis zu 15 Mitglieder hat, zwei Mitglieder zusammen nur weniger als 75 Prozent der Stimmrechte ausüben können, oder

   b) die mehr als 15 Mitglieder hat, drei oder weniger Mitglieder zusammen nur weniger als 75 Prozent der Stimmrechte ausüben können.

(2) Die Satzung muss ferner sicherstellen, dass bei einer anerkannten Erzeugerorganisation,

1. die bis zu 15 Mitglieder hat, jedes Mitglied nur weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile hält, und
2. die mehr als 15 Mitglieder hat, auch zwei Mitglieder zusammen nur weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile halten.

Die zuständige Stelle kann auf Antrag eine Überschreitung der Obergrenzen nach Satz 1 zulassen, sofern sichergestellt ist, dass die Rechte und Interessen der Minderheit gewahrt sind.

(3) Ist eine juristische Person oder Personengesellschaft Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation, so gilt für die Feststellung der Obergrenzen nach den Absätzen 1 und 2:

1. Werden Anteile der juristischen Person zu mehr als 49 Prozent von anderen Mitgliedern der anerkannten Erzeugerorganisation gehalten, so werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der juristischen Person denjenigen ihrer Anteilseigner im Verhältnis der gehaltenen Anteile zugerechnet.
2. Werden Anteile der juristischen Person zu mehr als 49 Prozent von denselben Anteilseignern, die nicht selbst Mitglied der anerkannten Erzeugerorganisation sind, gehalten, werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der so verbundenen Mitglieder der anerkannten Erzeugerorganisation zusammengerechnet.
3. Ist die Personengesellschaft über dieselben Gesellschafter verbunden, so werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der so verbundenen Unternehmen zusammengerechnet, wenn diese Gesellschafter an der jeweiligen Gesellschaft über mehr als 49 Prozent der Stimmrechte oder der Einlagen verfügen.

(4) Eine anerkannte Erzeugerorganisation darf nur dann Mitglied einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sein, wenn sichergestellt ist, dass Entscheidungen der anerkannten Erzeugerorganisation nur aus wichtigem Grund von dieser juristischen Person oder Personengesellschaft oder anderen Mitgliedern dieser juristischen Person oder Personengesellschaft geändert oder aufgehoben werden können. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche Interessen der

juristischen Person oder Personengesellschaft verletzt werden oder eine Entscheidung der anerkannten Erzeugerorganisation für die juristische Person oder Personengesellschaft unzumutbar ist.

(5) Die Satzung einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die zwei Mitglieder hat, musssicherstellen, dass jedes Mitglied 50 Prozent der Geschäftsanteile hält und 50 Prozent der Stimmrechte ausüben kann. Die Satzung einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die mehr als zwei Mitglieder hat, muss sicherstellen, dass jedes Mitglied weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile hält und weniger als 50 Prozent der Stimmrechte ausüben kann.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann nur anerkannt werden, wenn durch ihre Satzung sichergestellt ist, dass die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft längstens sechs Monate zum Ende eines Geschäftsjahres beträgt.

§ 7 Auslagerung

Eine anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann die Steuerung der Erzeugung sowie die Anlieferung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung der Erzeugnisse auslagern.

§ 8 Anwendung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung

Auf Branchenverbände im Geltungsbereich dieser Verordnung sind die einschlägigen Vorschriften der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655) anwendbar. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich dieser Verordnung auch die §§ 6, 7, 18 und 20 der Agrarorganisationen-und Lieferketten-Verordnung entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3 Wert der vermarkteten Erzeugung und Betriebsfonds

§ 9 Wert der vermarkteten Erzeugung

(1) Für die Berechnung der jährlichen Obergrenze nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) wird der in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung genannte Wert verwendet.

(2) Verlässt ein Erzeuger eine nichtmitgliedstaatenübergreifende anerkannte Erzeugerorganisation und tritt einer mitgliedstaatenübergreifenden anerkannten Erzeugerorganisation bei, so wird seine Erzeugung ab dem 1. Januar des dritten auf seinen Austritt folgenden Kalenderjahres bei der aufnehmenden anerkannten Erzeugerorganisation berücksichtigt. Die beteiligten anerkannten Erzeugerorganisationen können eine von Satz 2 abweichende Vereinbarung treffen.

(3) Nebenerzeugnisse dürfen in die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung einbezogen werden.

(4) Der Wert der vermarkteten Erzeugung ist jährlich von einer Einrichtung, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen gesetzlich zugelassen ist, zu prüfen und zu bestätigen.

§ 10 Betriebsfonds

(1) Der Betriebsfonds ist über eine Finanzbuchhaltung zu verwalten, die es ermöglicht, alle Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Betriebsfonds zu erkennen. Werden aus dem Betriebsfonds ein oder mehrere operationelle Programme oder Teilprogramme finanziert, müssen die jeweiligen finanziellen Beteiligungen für jedes operationelle Programm oder Teilprogramm getrennt ausgewiesen werden.

(2) Die unionsrechtlich zulässigen Finanzbeiträge sowie die finanzielle Unterstützung der Europäischen Unionmüssen in der Finanzbuchhaltung getrennt ausgewiesen werden und ihr jeweiliges Aufkommen muss jederzeit nachgewiesen werden können.

(3) Die Finanzbuchhaltung ist jährlich von einer Einrichtung, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen gesetzlich zugelassen ist, zu prüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung muss die Angabe enthalten, dass die Finanzbuchhaltung den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht. Der schriftliche oder elektronische Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der zuständigen Stelle unverzüglich nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

Abschnitt 4
Operationelle Programme und Beihilfe
§ 11 Beantragung eines operationellen Programms

(1) Ein operationelles Programm ist von einer anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. September des Jahres, das dem Jahr des Beginns der Durchführung des operationellen Programms vorangeht, der Landesstelle schriftlich oder elektronisch zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesstelle kann auf Antrag zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Frist zur Vorlage der operationellen Programme bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Jahr des Beginns der Durchführung des operationellen Programms vorangeht, verlängern.

(2) Für die Beantragung eines operationellen Programms sind folgende Unterlagen und Angaben erforderlich:

1. der Nachweis, dass ein Betriebsfonds eingerichtet wurde
2. eine Beschreibung der Ausgangssituation,
3. die Zielsetzungen des operationellen Programms unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Absatzprognosen mit einer Erläuterung, wie das Programm zu den Zielen des nationalen GAP-Strategieplans beitragen soll, und die Bestätigung, dass es mit diesen übereinstimmt,
4. messbare Endziele, um die Beurteilung der Fortschritte bei der Programmdurchführung zu erleichtern,

4a. die vorgeschlagenen Maßnahmen,

5. die Laufzeit des Programms,
6. die finanziellen Aspekte, insbesondere die Berechnungsmethode und die Höhe der Finanzbeiträge,
7. das Verfahren zur Finanzierung des Betriebsfonds,
8. die erforderlichen Angaben zur Begründung gestaffelter Beitragshöhen,
9. für jedes Durchführungsjahr des Programms den Finanzierungs- und Zeitplan für die Vorhaben,
10. die schriftliche oder elektronische Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, dass sie einhalten wird die Bestimmungen

    a) der Verordnung (EU) 2021/2115,

    b) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) geändert worden ist,

c) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist,

d) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,

e) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission und

f) der vorliegenden Verordnung, und

11. die schriftliche oder elektronische Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, dass sie weder mittelbar noch unmittelbar eine andere Unions oder nationale Finanzierung für Maßnahmen beantragt oder erhalten hat oder beantragen oder erhalten wird, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 in Betracht kommen.

(3) In dem operationellen Programm ist anzugeben, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen andere Maßnahmenergänzen und mit diesen im Einklang stehen, einschließlich Maßnahmen, die aus anderen Mitteln der Union und genehmigten Absatzförderungsprogrammen finanziert werden oder für eine solche Förderung in Betracht kommen. Dabei sind gegebenenfalls auch die im Rahmen früherer operationeller Programme durchgeführten Maßnahmen anzugeben.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann eine juristische Person, die noch nicht als Erzeugerorganisationanerkannt ist, gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung als Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen ein operationelles Programm zur Genehmigung vorlegen.

(5) Die Gewährung von Ruhegehältern oder ruhegehaltsähnlichen Zahlungen darf nicht Gegenstand eines operationellen Programms sein.

§ 12 Genehmigung eines operationellen Programms

(1) Die Landesstelle soll über die Genehmigung eines operationellen Programms und des Betriebsfonds einer anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen bis zum 15. Dezember des Jahres der Vorlage entscheiden. Die Landesstelle kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Unionrechts, dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Ein operationelles Programm kann auch teilweise genehmigt werden, sofern es voneinander unabhängige Elemente enthält.

(2) Vor der Genehmigung eines operationellen Programms hat die Landesstelle insbesondere mit Kontrollen nach Abschnitt 6 die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Unionsrecht und den §§ 2 bis 8, die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 2 und, ob die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der im operationellen Programm angegebenen Ziele plausibel sind, zu überprüfen.

(3) Im Fall der Vorlage eines operationellen Programms nach § 11 Absatz 4 darf das operationelle Programmerst nach der Anerkennung als Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen genehmigt werden.

(4) Die Landesstelle hat im Rahmen der Genehmigung eines operationellen Programms festzulegen, ob Investitionen in einem Betrag oder in Tranchen aus dem Betriebsfonds finanziert werden dürfen.

(5) Mit der Genehmigung eines operationellen Programms kann die zuständige Behörde für eine bestimmte Investition, soweit diese in Tranchen zu finanzieren ist, auf Antrag der Erzeugerorganisation oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen zusätzlich genehmigen, dass nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über

den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) die Investition auf ein nachfolgendes operationelles Programm – vorbehaltlich dessen Genehmigung – übertragen wird. Die Genehmigung nach Satz 1 ist mit der Auflage zu versehen, dass die Erzeugerorganisation oder die Vereinigung von Erzeugerorganisationen die Investition im Antrag für das nachfolgende operationelle Programm zu berücksichtigen hat.

§ 13 Durchführungszeitraum eines operationellen Programms

(1) Ein operationelles Programm ist in Jahrestranchen durchzuführen, die jeweils ein Kalenderjahr umfassen.

(2) Die Durchführung eines bis zum 15. Dezember genehmigten operationellen Programms beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Liegt ein Fall des § 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 vor, so darf die Durchführung eines operationellen Programms, für das die Genehmigung nach dem 15. Dezember und vor dem 15. Dezember des folgenden Jahres erteilt wird, ab dem 1. Januar des Jahres nach der Vorlage des operationellen Programms beginnen.

§ 14 Änderungen eines operationellen Programms

(1) Anträge auf Änderungen des operationellen Programms und des Betriebsfonds des laufenden Programmjahreskönnen vorbehaltlich des Satzes 3 höchstens zweimal im Jahr schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober bei der Landesstelle beantragt werden. Erforderliche Unterlagen im Sinne von Satz 1 sind Belege, aus denen Gründe, Arten und Auswirkungen dieser Änderungen hervorgehen. Die Aufnahme neuer Maßnahmen in das operationelle Programm darf nur einmal im laufenden Jahr beantragt werden. Bei Zusammenschlüssen von anerkannten Erzeugerorganisationen darf der Betriebsfonds um höchstens 100 Prozent angehoben werden. § 12 Absatz 2 gilt für Änderungsanträge entsprechend.

(2) Von einer anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen können auf deren eigene finanzielle Verantwortung innerhalb eines Jahres ohne vorherige Genehmigung folgende Änderungen des operationellen Programms vorgenommen werden:

1. das operationelle Programm nur teilweise durchzuführen,
2. die in dem genehmigten Programm für die Jahrestranche aufgeführten Ausgaben für einzelne Maßnahmen um bis zu 30 Prozent zu überschreiten, sofern es sich nicht um inhaltliche Änderungen der Maßnahmen handelt,
3. den Betriebsfonds um höchstens 40 Prozent zu unterschreiten.

In besonderen Fällen kann die Landesstelle abweichend von Satz 1 Nummer 3 genehmigen, dass der Betriebsfonds um mehr als 40 Prozent unterschritten werden darf.

(3) Anträge auf Änderungen eines operationellen Programms für nachfolgende Jahre sind bis zum 15. September des laufenden Jahres zu stellen. Zur Vermeidung unbilliger Härte kann die Frist nach Satz 1 bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres verlängert werden.

(4) Die Landesstelle entscheidet über die in Absatz 3 genannten Anträge bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres.

§ 15 Beihilfeantrag

(1) Eine finanzielle Unterstützung durch die Union (Beihilfe) wird auf Antrag gewährt.

(2) Ein Beihilfeantrag ist bis zum 15. Februar des auf das Durchführungsjahr folgenden Jahres schriftlich oderelektronisch bei der Landesstelle einzureichen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Landesstelle nach dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt eingereichte Beihilfeanträge annehmen, wenn die vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt wurden.

(3) Einem Beihilfeantrag nach Absatz 2 sind folgende Unterlagen, Zusicherungen und Angaben beizufügen:

1. Name und Vorname oder Name des Unternehmens,
2. Belege über die beantragte Höhe der Beihilfe,
3. Belege über den Wert der vermarkteten Erzeugung im Referenzzeitraum,

4. Belege über die finanziellen Beiträge der Mitglieder und der anerkannten Erzeugerorganisation,

5. Belege über die im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben,

6. Belege über die Ausgaben und den Anteil des Betriebsfonds für die Interventionskategorie Krisenprävention und Risikomanagement nach Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 46 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/2115, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen,

7. Belege über die Einhaltung von Artikel 50 Absatz 7 und Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2115,

8. eine schriftliche oder elektronische Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, dass sie keine andere Unions- oder nationale Finanzierung für Maßnahmen oder Vorgänge erhalten hat, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 im Sektor Obst und Gemüse förderfähig sind,

9. Belege über die Durchführung der betreffenden Maßnahme im Fall des Antrags auf Zahlung von Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b bis d in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115,

10. die für den Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben und

11. die Namen und Anschriften aller Mitglieder der anerkannten Erzeugerorganisation des Jahres, das dem Beihilfejahr vorangeht, und im Fall von Erzeugern zusätzlich deren Betriebsnummer nach § 7 Absatz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes sowie die Betriebsnummer der anerkannten Erzeugerorganisation.

(4) Ein Beihilfeantrag kann sich auf geplante, noch nicht getätigte Ausgaben beziehen, wenn nachgewiesen wird, dass

1. die Ausgaben Vorhaben betreffen, die

a) aus Gründen, die nicht von der anerkannten Erzeugerorganisation zu vertreten sind, nicht bis zum 31. Dezember des Durchführungsjahres des operationellen Programms durchgeführt werden konnten und

b) bis zum 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, auf das sich der Antrag bezieht, abgeschlossen werden können, sowie

2. ein entsprechender Beitrag der anerkannten Erzeugerorganisation im Betriebsfonds verbleibt.

(5) Eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann einen Beihilfeantrag nach Absatz 2 im Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder nur dann einreichen, wenn

1. es sich bei diesen Mitgliedern um anerkannte Erzeugerorganisationen handelt, die in demselben Mitgliedstaat anerkannt sind, der die Vereinigung von Erzeugerorganisationen anerkannt hat,

2. die Belege, Zusicherungen und Angaben nach Absatz 4 für jedes Mitglied vorgelegt werden und

3. die anerkannten Erzeugerorganisationen die Endbegünstigten der Beihilfe sind.

(6) Eine anerkannte Erzeugerorganisation kann eine Beihilfe nach dieser Verordnung nur für Maßnahmenbeantragen, die auf der Ebene der anerkannten Erzeugerorganisationen in Deutschland durchgeführt werden und wenn die Erzeugerorganisation in Deutschland anerkannt ist. Handelt es sich bei der anerkannten Erzeugerorganisation um Mitglieder einer mitgliedstaatenübergreifenden anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die ihren Sitz nicht in Deutschland hat, hat sie dem Mitgliedstaat, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, eine Kopie des Antrags zu übermitteln.

(7) Eine mitgliedstaatenübergreifende anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann eine Beihilfenach dieser Verordnung nur für Maßnahmen beantragen, die in Deutschland durchgeführt werden und wenn die Vereinigung ihren Sitz in Deutschland hat.

§ 16 Genehmigung und Auszahlung einer Beihilfe

(1) Die Landesstelle soll über die Obergrenze der Beihilfe bis zum 15. Dezember des Jahres, das dem Durchführungsjahr vorangeht, entscheiden. Die Landesstelle soll über die grundsätzliche Gewährung einer Beihilfe innerhalb von zwölf Wochen nach Antragstellung entscheiden. Die Landesstelle soll die tatsächliche Höhe der Beihilfe bis zum 15. September des Jahres, das auf das Durchführungsjahr des operationellen Programms folgt, festsetzen.

(2) Die Landesstelle soll die Beihilfe bis spätestens zum 15. Oktober des Jahres auszahlen, das auf das Durchführungsjahr des operationellen Programms folgt.

§ 17 Vorschüsse

(1) Die Landesstelle kann auf Antrag Vorschüsse gewähren.

(2) Ein Vorschuss ist so hoch wie die voraussichtlichen Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms während eines Viermonatszeitraums. Der Viermonatszeitraum beginnt in dem Monat, in dem der Vorschuss beantragt wird. Ein Vorschuss wird nur gewährt, sofern er mindestens 25 000 Euro beträgt. Der Gesamtbetrag der in einem Jahr geleisteten Vorschüsse darf 75 Prozent des genehmigten Beihilfebetrags für das operationelle Programm nicht überschreiten.

(3) Ein Antrag auf Vorschuss kann jeweils im Januar, Mai und September eingereicht werden. Einem Antrag auf Vorschuss sind Nachweise beizufügen über

1. die Erhebung der Beiträge zu dem Betriebsfonds und
2. die tatsächliche Ausgabe der Beiträge zu dem Betriebsfonds sowie bereits gewährter Vorschüsse.

(4) Die Auszahlung eines Vorschusses erfolgt nach Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des Vorschusses. Die Landesstellen geben die geleisteten Sicherheiten während des laufenden Programmjahres in Höhe von bis zu 75 Prozent der gezahlten Vorschüsse frei, sofern die Vorschussempfänger entsprechende Belege wie Rechnungen und Zahlungsbelege vorlegen.

(5) Bei Nichtbeachtung des operationellen Programms oder schweren Verstößen gegen die Verpflichtungen nach § 15 Absatz 2, 3 und 5 behalten die Landesstellen die Sicherheit unbeschadet weiterer Verwaltungssanktionen nach Abschnitt 7 ein. Bei Nichterfüllung sonstiger Pflichten nach Abschnitt 5 können die Landesstellen die Sicherheit nach Maßgabe der Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeit einbehalten.

§ 18 Teilzahlung

(1) Die Landesstelle kann auf Antrag Teilzahlungen gewähren.

(2) Eine Teilzahlung wird nur gewährt, sofern sie mindestens 100 000 Euro beträgt. Die Summe aller Teilzahlungen darf maximal 75 Prozent der für diesen Zeitraum vorgesehenen Beihilfe betragen.

(3) Ein Antrag auf Teilzahlung kann bis zum 31. Juli des betreffenden Durchführungsjahres des operationellen Programms gestellt werden. Die Landesstelle kann hiervon abweichend festlegen, dass der Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten bis zum 31. Oktober des betreffenden Durchführungsjahres gestellt werden kann. Dem Antrag sind Belege wie Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen.

§ 19 Einstellung eines operationellen Programms

(1) Stellt eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen die Durchführung ihres operationellen Programms vor dem Ende der geplanten Laufzeit ein, dürfen ab dem Zeitpunkt der Einstellung keine weiteren Beihilfen ausgezahlt werden.

(2) Ausgezahlte Beihilfen, die für förderfähige Maßnahmen gewährt wurden, die vor Einstellung des operationellen Programms durchgeführt wurden, sind nicht zurückzufordern, sofern

1. die anerkannte Erzeugerorganisation oder die anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt hat und zum Zeitpunkt der Einstellung die Ziele der im operationellen Programm vorgesehenen Maßnahmen erreicht waren, und

2. die Investitionsobjekte, die mit Mitteln des Betriebsfonds finanziert wurden, mindestens bis zum Ende ihrer Zweckbindungsfrist im Besitz der anerkannten Erzeugerorganisation, der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ihrer Tochtergesellschaften, die der 90 Prozent-Regel nach Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 in der jeweils geltenden Fassung genügen, oder ihrer Mitglieder verbleiben und von diesen weiter genutzt werden.

§ 20 Zweckbindung der Beihilfe für Investitionen

Für alle im Rahmen einer Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geförderten Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag an dem der Vermögenswert dem Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Innerhalb der Zweckbindungsfrist darf eine Investition nur nach der im genehmigten operationellen Programm beschriebenen Bestimmung verwendet werden.

§ 21 Rechtswidrige Beihilfen

(1) Die Gewährung einer Beihilfe ist rechtswidrig, sofern

1. die anerkannte Erzeugerorganisation und anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder deren jeweilige Mitglieder ihre Tätigkeit innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 20 Satz 1 einstellen;
2. das Investitionsobjekt vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nach § 20 Satz 1 verkauft, aber nicht ersetzt wird;
3. die anerkannte Erzeugerorganisation und anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die jeweiligen Mitglieder innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 20 Satz 1 ihre Produktionstätigkeit außerhalb ihres geographischen Anbaugebiets verlagern;[12]
4. sich innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 20 Satz 1 die Art, die Ziele oder die Durchführungsbedingungen wesentlich ändern, so dass die ursprünglichen Ziele beeinträchtigt werden;

[12] Zur „Definition „geografische Anbaugebiete“ s. Anlage III (Schreiben der Kommission „Ref. Ares(2023)6086579 – 07.09.2023 “)

5. die Anerkennungsvoraussetzungen nach Unionsrecht und den §§ 2 bis 8 nicht mehr vorliegen und dem auch nicht bis zum Ablauf der in Artikel 59 Absatz 1 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genannten Frist abgeholfen wurde;
6. eine Person im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen eine Straftat im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 oder eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 2 begangen hat.

(2) Die Gewährung einer Beihilfe für mehrjährige Ziele ist rechtswidrig, sofern diese Ziele und ein erwarteter Nutzen mehrjähriger Verpflichtungen, wie etwa bei umweltbezogenen Zielen im Sinne des Artikels 46 Buchstabe d, e, f der Verordnung (EU) 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung, wegen einer Unterbrechung der Maßnahmen nicht erreicht werden können.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch im Fall

1. der freiwilligen Aussetzung der Anerkennung,
2. des Widerrufs der Anerkennung und
3. der Auflösung der anerkannten Erzeugerorganisation oder der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

§ 22 Umfang der Krisenmaßnahmen

Von den Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Risikomanagement nach Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind nur die Ernteversicherung und die Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, im Sinne des Artikels 47 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig.

Abschnitt 5 Pflichten

§ 23 Rechnungsführung und Standardpauschalen

(1) Die im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Rechnungen müssen ausgestellt sein auf den Namen

1. der anerkannten Erzeugerorganisation,
2. der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen,
3. der Tochtergesellschaft der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die der 90 Prozent-Regel nach Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 genügt, oder
4. eines oder mehrerer ihrer angeschlossenen Erzeuger.

(2) Für die förderfähigen Personalkosten müssen die Rechnungen ausgestellt sein auf den Namen,

1. der anerkannten Erzeugerorganisation,
2. der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen,
3. der Tochtergesellschaft der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die der 90 Prozent-Regel nach Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 genügt, oder
4. der Genossenschaft, die Mitglied der anerkannten Erzeugerorganisation ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung Standardpauschalen im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/2115 festzusetzen. Abweichend von Absatz 1 kann die Abrechnung auf Grundlage von Standardpauschalen im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) 2021/2115 erfolgen, sofern diese entsprechend Satz 1 von den Ländern festgesetzt sind.

§ 24 Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Eine Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder, eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen, Tochtergesellschaften von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und diejenigen, die von der Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugorganisationen ausgelagerte Tätigkeiten wahrnehmen, sind verpflichtet, zum Zwecke der Kontrollen nach Abschnitt 6 den Landesstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit,

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, sofern die Landesstelle dies verlangt.

(2) Sofern nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nachdieser Verordnung und die im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss des jeweiligen operationellen Programms aufzubewahren. Auf Anforderung sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher den Landesstellen vorzulegen, sofern diese für die Durchführung von Kontrollen nach Abschnitt 6 erforderlich sind.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über

Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete ist von den Landesstellen vor Aufforderung zur Auskunft oder Mitwirkung über sein Verweigerungsrecht nach Satz 1 aufzuklären.

§ 25 Mitteilungspflichten

(1) Eine anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen hat der Landesstelle alle für die Durchführung der Kontrollen nach Abschnitt 6 sowie für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach dieser Verordnung und dem Unionsrecht erforderlichen Informationen mitzuteilen.

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen hat der zuständigen Stelle jede Veränderung anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben oder Erklärungen in ihren Anträgen übereinstimmen. Die Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist von der Landesstelle vor Aufforderung zur Auskunft oder Mitwirkung über sein Verweigerungsrecht nach Satz 1 aufzuklären.

(4) Eine anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm beantragt hat, hat der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Wert ihrer vermarkteten Erzeugung des Vorjahres mitzuteilen.

(5) Die Landesstellen haben der Bundesanstalt in elektronischer Form alle Angaben mitzuteilen, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten erforderlich sind, die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegen. Ist im Unionsrecht eine Frist für die Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt, hat die Mitteilung nach Satz 1 spätestens einen Monat vor

Ablauf der entsprechenden Frist zu erfolgen. In Fällen, die nicht die Landesstellen zu vertreten haben, kann die Frist nach Satz 2 mit Zustimmung der Bundesanstalt auf 14 Tage vor Ablauf der entsprechenden Frist verkürzt werden.

Abschnitt 6
Kontrollen

§ 26 Verwaltungskontrollen

(1) Die Landesstellen haben vor der Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen, vor der Genehmigung eines operationellen Programms und vor der Gewährung einer Beihilfe sowie vor der Auszahlung von Teil- und Schlusszahlungen, Verwaltungskontrollen nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

(2) Bei den Verwaltungskontrollen vor der Genehmigung operationeller Programme und von Änderungsanträgen zu operationellen Programmen ist mindestens Folgendes zu prüfen:

1. die Plausibilität der übermittelten Angaben, die im Entwurf des operationellen Programms enthalten sind;
2. die Übereinstimmung des operationellen Programms mit der Verordnung (EU) 2021/2115, der Verordnung (EU) 2021/2117, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126, dem nationalen Strategieplan und dieser Verordnung;
3. die Förderfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und die Zuschussfähigkeit der veranschlagten Ausgaben;
4. die Kohärenz und technische Qualität des Programms, die Zuverlässigkeit der Schätzungen und des Finanzierungsplans sowie die Planung der Durchführung.

(3) Bei den Verwaltungskontrollen zur Auszahlung der Schlusszahlung ist Folgendes zu prüfen:

1. die für den Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben,

2. die Plausibilität des Prüfberichts einer gesetzlich zugelassenen Prüfstelle zum Wert der vermarkteten Erzeugung, zu den Beiträgen zum Betriebsfonds und zu den getätigten Ausgaben,

3. die eindeutige Zuordnung der geltend gemachten Ausgaben zu den gelieferten Erzeugnissen und erbrachten Dienstleistungen,

4. die Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit den im genehmigten operationellen Programm aufgeführten Maßnahmen,

5. die Einhaltung der vorgeschriebenen finanziellen und sonstigen Begrenzungen, und

6. ob die Maßnahmen, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, im Einklang stehen mit den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere den Vorschriften über staatliche Beihilfen, den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum und Absatzförderungsprogrammen sowie mit den verbindlichen Normen, die in nationalen Rechtsvorschriften oder im nationalen Strategieplan und den nationalen Förderleitlinien festgelegt sind.

(4) Die Landesstellen können bei Verwaltungskontrollen zur Auszahlung von Teilzahlungen von einer vollständigen Prüfung der in Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 genannten Merkmale absehen, sofern gewährleistet ist, dass eine vollumfängliche Prüfung der gesamten Beihilfezahlung des betroffenen Durchführungsjahres erfolgt.

(5) Die Landesstellen haben alle Prüfschritte, die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und die bei Unregelmäßigkeiten getroffenen Maßnahmen zu protokollieren.

§ 27 Vor-Ort-Kontrollen

(1) Die Landesstellen haben ergänzend zu den Verwaltungskontrollen bei den anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und deren Tochtergesellschaften nach Maßgabe der folgenden Absätze Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Gewährung der Beihilfe oder ihres Restbetrags in dem betreffenden Jahr zu prüfen.

(2) Jede anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die ein operationelles Programm durchführt, ist mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Dabei sind im Rahmen einer Zufallsstichprobe mindestens 25 Prozent aller im Prüfungszeitraum angefallenen Belege und mindestens 30 Prozent der auf den zu prüfenden Zeitraum entfallenden Gesamtausgaben des operationellen Programms zu überprüfen. Bei anerkannten Erzeugerorganisationen oder anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm durchführen, haben die Landesstellen mindestens alle fünf Jahre Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen vorzunehmen.

(3) Die Vor-Ort-Kontrollen dürfen angekündigt werden, sofern der in Absatz 1 genannte Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Die Vor-Ort-Kontrollen haben sich zu erstrecken auf alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen der anerkannten Erzeugerorganisation oder der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, ihrer Mitglieder oder Tochtergesellschaften, deren Überprüfung im Rahmen der Verwaltungskontrollen nicht möglich war. Bei Vor-Ort-Kontrollen sind mindestens zu prüfen

1. die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen für das betreffende Jahr,
2. die Durchführung der Maßnahmen und ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten operationellen Programm,
3. die Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Unionsrecht und die Einhaltung der danach festgelegten Voraussetzungen und
4. die vollständige Lieferung der Erzeugnisse durch die Mitglieder, die Erbringung der Dienstleistungen und die Richtigkeit der gemeldeten Ausgaben.

(5) Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle kann auch der Wert der vermarkteten Erzeugung überprüft werden. Die Überprüfung kann zeitlich unabhängig von der Verwaltungskontrolle und den sonstigen Bestandteilen der Vor-Ort-

Kontrolle durchgeführt werden. Die Überprüfung muss jedoch spätestens vor Zahlung der Beihilfe erfolgt sein.

(6) Vor-Ort-Kontrollen sind in der Regel durch einen Besuch des Ortes vorzunehmen, an dem die Maßnahme durchgeführt wird. Bei immateriellen Maßnahmen haben Vor-Ort-Kontrollen einen Besuch beim Maßnahmenträger vorzusehen. Die Landesstellen können von Besuchen absehen, wenn sie das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung nicht erfüllt sind oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde, auf Grund einer Risikoanalyse als gering einstufen. Die entsprechende Entscheidung und deren Begründung sind schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Bei der nach Satz 2 getroffenen Risikoanalyse ist eine Auswahl nach Zufall und folgenden Kriterien zu treffen:

1. die Höhe der Beihilfe,
2. die Kontrollergebnisse der Vorjahre und
3. etwaige Hinweise auf Unregelmäßigkeiten.

(7) Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen sind zeitnah dahingehend zu bewerten, ob festgestellte Unregelmäßigkeiten systematisch auftreten und somit ein Risiko für ähnliche Maßnahmen, Begünstigte oder andere von dem Begünstigten beauftragte Einrichtungen gegeben ist. Bei der Bewertung sind ferner die Ursachen derartiger Situationen sowie die Art der gegebenenfalls erforderlichen ergänzenden Untersuchungen zu ermitteln und die zu treffenden Abhilfe- und Präventivmaßnahmen festzulegen. Die Landesstellen haben abweichend von der 2-Jahresprüfung nach Absatz 2 in dem der Vor-Ort-Kontrolle nachfolgenden Jahr eine zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, wenn bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt werden bei den Vor-Ort-Kontrollen:

1. in einem Gebiet,
2. in einem Teilgebiet,
3. bei einer bestimmten anerkannten Erzeugerorganisation oder
4. bei einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

§ 28 Berichte über Vor-Ort-Kontrollen

(1) Für jede Vor-Ort-Kontrolle ist im Anschluss an die Kontrolle am Kontrollort ein schriftlicher oder elektronischer Bericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die geprüften Beihilferegelungen und Anträge,
2. die Namen und die Funktionen der anwesenden Personen,
3. die geprüften Maßnahmen und Unterlagen, einschließlich des dabei zugrunde gelegten Prüfpfads und der überprüften Nachweise, und
4. die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle.

(2) Einem Vertreter der geprüften anerkannten Erzeugerorganisation oder der geprüften anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Unterzeichnung zu geben.

(3) Der Beihilfeempfänger erhält eine schriftliche oder elektronische Kopie des Berichts.

§ 29 Kontrollen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung

(1) Die Landesstellen haben regelmäßig Kontrollen mit dem Ziel durchzuführen, eine regelwidrige Doppelfinanzierung auszuschließen. Eine regelwidrige Doppelfinanzierung liegt vor, wenn eine anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen und deren angeschlossene Erzeuger für eine im Sektor Obst und Gemüse geförderte Maßnahme eine weitere Finanzierung aus nationalen oder unionsrechtlichen Förderprogrammen erhält.

(2) Zu diesem Zweck haben die Landesstellen sowie die Bundesanstalt sich gegenseitig die in Abschnitt II Nummer 2 der Anlage zum Marktorganisationsgesetz genannten maßnahmespezifischen Daten von Mitgliedern von anerkannten Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse sowie von Antragstellern in den von der Bundesanstalt durchgeführten nationalen oder unionsrechtlichen Förderprogrammen zu übermitteln und Abgleiche durchzuführen.

§ 30 Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung

(1) Die Landesstellen haben bei jedem Beihilfeempfänger stichprobenartig die Einhaltung der Zweckbindung von Investitionen während der

Zweckbindungsfrist zu prüfen. Die zu kontrollierenden Investitionen sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.

(2) Die Landesstellen können zusätzlich zu Absatz 1 anlassbezogene Kontrollen durchführen, wenn im Einzelfall aufgrund einer Risikoanalyse eine erhebliche Gefahr einer nicht zweckentsprechenden Nutzung besteht oder die Landesstelle Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erlangt.

(3) Die Landesstelle hat bei der Kontrolle festgestellte Unregelmäßigkeiten in einem schriftlichen oderelektronischen Bericht zu dokumentieren.

Abschnitt 7 Verwaltungssanktionen

§ 31 Verwaltungssanktionen bei Nichterreichen der Mindestquoten für Umwelt- und Forschungsmaßnahmen

(1) Sofern nach Abschluss eines operationellen Programms festgestellt wird, dass die in Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 genannte Quote nicht erreicht wurde, ist die Beihilfe für das letzte Jahr der Laufzeit des operationellen Programms um den doppelten Betrag zu kürzen, der zum Erreichen der Quote erforderlich gewesen wäre.

(2) Absatz 1 ist auf Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 entsprechend anzuwenden.

(3) Sofern der Betrag nach Absatz 1 oder 2 oder die Summe der Beträge nach Absatz 1 und 2 die Beihilfe des letzten Jahres der Laufzeit des operationellen Programms übersteigt, ist der Sanktionsbetrag gleich der Höhe der Beihilfe des letzten Jahres der Laufzeit des operationellen Programms.

§ 32 Verwaltungssanktionen bei Beantragung von nichtförderfähigen Beihilfen

Übersteigt der im Rahmen einer Beihilfe nach § 15 beantragte Betrag denjenigen Betrag, der dem Antragsteller nach Prüfung des Beihilfeantrags durch die Landesstelle tatsächlich auszuzahlen ist, um mehr als drei Prozent, so hat der Antragsteller als Sanktion die Differenz zwischen beiden Beträgen an die Landesstelle zu zahlen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller nachweist, dass er für die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrages in den Beihilfeantrag nicht verantwortlich ist.

§ 33 Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht

(1) Hat die Landesstelle festgestellt, dass eine anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen der Landesstelle die für den jährlichen Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig übermittelt, so hat sie der betroffenen anerkannten Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen spätestens zwei Monate nach dieser Feststellung eine Warnmitteilung zu übermitteln. Die Warnmitteilung hat zu enthalten

1. die nach der Feststellung nach Satz 1 nicht oder nicht vollständig übermittelten Angaben,
2. die von der anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen zur Erfüllung der Übermittlungspflicht zu treffende Abhilfemaßnahme,
3. die möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung der Abhilfemaßnahme und
4. die Frist, innerhalb der die Abhilfemaßnahme ergriffen werden muss, die nicht länger als vier Monate sein darf.

(2) Wird die Abhilfemaßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, ist die Beihilfeauszahlung auszusetzen. In der Aussetzungsverfügung ist der Zeitraum der Aussetzung festzulegen, der unmittelbar nach Ablauf der für die Abhilfemaßnahmen gesetzten Frist beginnt und nach längstens zwölf Monaten seit der Bekanntgabe der Warnmitteilung bei der anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen endet. Die Aussetzung der Beihilfezahlung ist zu widerrufen, nachdem die Landesstelle festgestellt hat, dass die erforderlichen Angaben vollständig übermittelt worden sind.

§ 34 Verwaltungssanktionen bei hinreichendem Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ergibt sich aus Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Landesstelle oder einer anderen Behörde der hinreichende Verdacht, dass eine im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für eine anerkannte

Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen tätige Person in dieser Eigenschaft

1. eine mit der Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Zusammenhang stehenden Straftat begangen hat, durch die Pflichten, welche die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen treffen, verletzt worden sind oder die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen bereichert worden ist oder werden sollte, oder
2. eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten begangen hat und die Zuwiderhandlung eine mit der Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Zusammenhang stehenden Straftat ist, die Pflichten verletzt, welche die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen treffen,

so setzt die Landesstelle die Anerkennung der Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen aus, solange der hinreichende Verdacht besteht.

(2) Ergibt sich aus Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Landesstelle oder einer anderen Behörde der hinreichende Verdacht, dass eine im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen tätige Person in dieser Eigenschaft

1. eine mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Zusammenhang stehenden Straftat begangen hat, durch die Pflichten, welche die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen treffen, verletzt worden sind oder die

anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen bereichert worden ist oder werden sollte, oder

2. eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten begangen hat und die Zuwiderhandlung eine mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Zusammenhang stehenden Straftat ist, die Pflichten verletzt, welche die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen treffen,

so hat die Landesstelle die Auszahlungen an die anerkannte Erzeugerorganisation oder die anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auszusetzen, solange der hinreichende Verdacht besteht.

(3) Hat eine im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen tätige Person in dieser Eigenschaft im Zusammenhang mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen eine Straftat im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 begangen, so schließt die Landesstelle die betreffenden Maßnahmen von der Beihilfe im Rahmen des betreffenden operationellen Programms aus.

§ 35 Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten

(1) Soweit die anerkannte Erzeugerorganisation, ihre Mitglieder, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die jeweils einschlägigen Vertreter einschlägigen Vertreter, vorsätzlich die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen nach Unionsrecht und den §§ 2 bis 8 verhindern, hat die Landesstelle den

Antrag auf Anerkennung abzulehnen oder die bereits erfolgte Anerkennung bis zur erfolgreichen Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen auszusetzen.

(2) Die Landesstelle kann einen Antrag auf Anerkennung ablehnen, sofern die Erzeugerorganisation, ihre Mitglieder, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die jeweils einschlägigen Vertreter einschlägigen Vertreter, gegen andere nach dieser Verordnung oder unionsrechtlich geregelte jeweils im Zusammenhang mit der Anerkennung stehende Duldungs-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten verstoßen.

(3) Die Landesstelle hat einen Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms oder auf Beihilfeabzulehnen, soweit die anerkannte Erzeugerorganisation, ihre Mitglieder, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die jeweils einschlägigen Vertreter einschlägigen Vertreter, die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern und dadurch eine Kontrolle eines bestimmten Förderzeitraums nicht möglich ist. Bereits kontrollierte Teile eines operationellen Programms oder eines Beihilfeantrags bleiben von der Ablehnung unberührt.

(4) Die Landesstelle kann jeweils einen Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms odereinen Beihilfeantrag ablehnen, sofern die anerkannte Erzeugerorganisation, ihre Mitglieder, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die jeweils einschlägigen Vertreter einschlägigen Vertreter, gegen andere nach dieser Verordnung oder unionsrechtlich geregelte und jeweils im Zusammenhang mit der Genehmigung eines operationellen Programms oder des Beihilfeantrags stehende Duldungs-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten verstoßen.

§ 36 Kürzung bei verspäteter Antragstellung

Bei einem Beihilfeantrag, der nach dem in § 15 Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt eingereicht wird, ist die Beihilfe für jeden Verzugstag um 1 Prozent zu kürzen.

§ 37 Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

(1) Die Vorschriften der §§ 31 bis 36 gelten nicht für Verstöße, die auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen sind.

(2) Die anerkannte Erzeugerorganisation und anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen haben die Umstände der höheren Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Absatz 1 der Landesstelle unter Vorlage entsprechender Nachweise innerhalb von 30 Werktagen nach Wegfall der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände anzuzeigen.

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 38 Muster und Formulare

Für alle Anträge und Meldungen können die Landesstellen schriftliche oder elektronische Muster bekannt geben oder schriftliche oder elektronische Formulare bereithalten. Sofern die Landesstellen Muster bekannt geben oder Formulare bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 39 Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Beantragung eines operationellen Programms, zur Beantragung einer Beihilfe sowie zur Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.

§ 40 Übergangsbestimmungen

Für eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor,

1. deren operationelles Programm nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2117 unter den nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geltenden Bedingungen bis zu seinem Ende weiterläuft, ist die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561), die zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen operationellen Programms nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2117 weiteranzuwenden,

2. die bis zum 15. September 2022 bei der Landesstelle ein operationelles Programm unter den nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geltenden Bedingungen beantragt hat und deren operationelles Programm bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 von der Landesstelle genehmigt wurde, ist die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561), die zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2025 weiteranzuwenden.

Anhang 3 Auslegungsvermerke der Kommission

Anlage I	Schreiben der Kommission Ref. Ares(2023)8523139 – 12.12.2023
Anlage II	Schreiben des BMEL vom 08.05.2023
Anlage III	Schreiben der Kommission Ref. Ares(2023)6086579 – 07.09.2023
Anlage IV	Schreiben der Kommission Ref. Ares(2022)7462556 – 27.10.2022
Anlage V	Schreiben der Kommission Ref. Ares(2023)2389458 – 03.04.2023
Anlage VI	Schreiben der Kommission Az. Ares(2023)5729741 – 22.08.2023
Anlage VII	Schreiben des BMEL vom 25.07.2023
Anlage VIII	Schreiben der Kommission Az. Ares(2023)5542629 – 10.08.2023
Anlage IX	Schreiben der Kommission Ref. Ares(2023)7269576 – 25.10.2023